



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 15. August 2023

Beschluss-Nr. 221

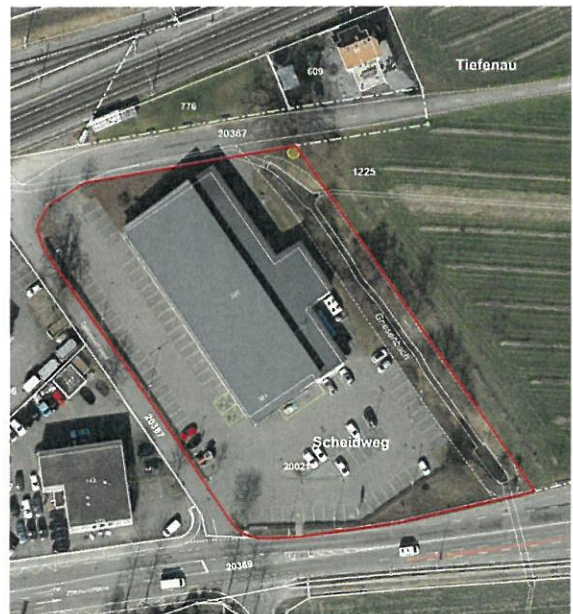
Amt für Hochbau und Stadtplanung; Unterschutzstellung einer Stieleiche auf der Parzelle Nr. 20021, Zürcherstrasse 381, Frauenfeld

Ausgangslage

Am Stadtrand neben dem Giessenbach und der Tiefenaustrasse steht eine alte Stieleiche (*Quercus robur*). Dieser siedlungsraumbegrenzende Baum steht auf der Liegenschaft Parzelle Nr. 20021 in der Arbeitszone Aa am Bauzonenrand zur Landwirtschaftszone und gleichzeitig an der Gemeindegrenze zu Felben-Wellhausen. Grundeigentümerin ist die Hess Immobilien AG, Kirchstrasse 13 in Amriswil.



Ansicht Stieleiche



Orthofoto mit Standort Stieleiche (gelber Kreis)

Die genannte Stieleiche ist über 150 Jahre alt und der Stammumfang misst 3.95 m. Der Baum ist ca. 25 Meter hoch und steht frei in der nordöstlichen Ecke der Parzelle Nr. 20021, mit weniger als drei Metern Abstand zur östlich gelegenen Grenze der Parzelle Nr. 1225 (Doris Suter, Loorstrasse 16, 5242 Lupfig) sowie ca. 3.40 Meter entfernt von der nördlich gelegenen Gemeindestrassenparzelle Nr. 20367.

§ 5 des Gesetzes über Flur und Garten (FGG; RB 913.1) bestimmt, dass Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen nie höher gehalten werden dürfen als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Das Baureglement (BauR, GR 700.1.1) der Stadt Frauenfeld bestimmt unter Art. 36 Abs. 6, dass Bäume einen

Grenzabstand von mindestens 3 Metern einzuhalten haben, dafür aber in ihrer Höhe nicht beschränkt sind. Es bestehen keine Dienstbarkeiten, welche die Abstandsvorschriften vorliegend anders regeln würden.

Gemäss der sachverständigen Beurteilung der Baumart AG vom 26. September 2022 ist der fragliche Baum heute in altersentsprechendem gutem Zustand und wird als «schützenswert» beurteilt. Die Abteilung Natur und Landschaft des kantonalen Amtes für Raumentwicklung hat am 7. Februar 2023 mitgeteilt, der Baum sei aufgrund seiner ortsbildbezogenen und ökologischen Qualitäten als erhaltenswertes Naturobjekt im Sinn von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) einzustufen.

Erwägungen

1. Nach § 3 NHG TG nehmen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf Natur und Heimat, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte. Nach § 10 NHG TG sind erhaltenswerte Objekte zu sichern. Zu diesem Zweck können die Gemeinden Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen, Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.
2. Gemäss § 2 Abs. NHG TG können erhaltenswerte Objekte namentlich sein:
 1. Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken, Moore, Feuchtgebiete, Schilfgürtel, Uferzonen, Auenwälder, Magerwiesen, Trockenrasen;
 2. Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen.

Im Übrigen ergeben sich Hinweise auf erhaltenswerte Objekte namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Der vorliegende Baum kann somit grundsätzlich ein erhaltenswertes Objekt im Sinne des NHG TG darstellen.

3. Bäume stellen ausserhalb wie auch innerhalb des Siedlungsgebiets Lebensräume für Vögel und Wildtiere dar. Zudem verbessern sie das Mikroklima der Stadt. Der Erhalt von Einzelbäumen wie auch eine Vermehrung des Baumbestands im Siedlungsgebiet liegen damit grundsätzlich im Interesse der Lebensraumqualität und somit auch im Interesse der Stadt Frauenfeld. Das gilt insbesondere für Eichenbäume, die Lebensraum für sehr viele Tier- und Pflanzenarten bieten. Die vorliegend fragliche Stieleiche verfügt über beachtliche Dimensionen und ein intaktes Entwicklungspotential; sie befindet sich in altersentsprechend gutem Zustand. Dieser Baum erweist sich darum als biologisch und ökologisch besonders wertvoll. Weiter ist der Erhalt eines bestimmten Baumes für die Stadt Frauenfeld dann von überwiegendem Interesse, wenn er aufgrund seines Standortes und seiner Erscheinung in markanter Weise einen dominierenden, aussergewöhnlichen Akzent setzt und damit das Quartier- oder Strassenbild wesentlich mitprägt oder das Stadtklima nachweislich verbessert. Die Stieleiche auf der Parzelle Nr. 20021 erfüllt auch diese Kriterien, da sie mit ihrer Grösse gegenüber anderen Bäumen im Quartier optisch zu dominieren vermag und das

Strassenbild als strassenbegleitender Baum sowie das Erscheinungsbild an der Siedlungsraumgrenze am Stadtrand prägt und aufwertet. Angesichts dessen erweist sich die Stieleiche als schützenswertes Naturobjekt.

4. Der Grundeigentümerin sowie der Eigentümerin der direkt anstossenden Parzelle Nr. 1225 (Doris Suter, Loorstrasse 16, 5242 Lupfig) wurde am 12. Juni 2023 ein Entwurf des Entscheids zugestellt. Innerhalb der angesetzten Frist ging keine Stellungnahme von Frau Suter ein. Die Grundeigentümerin indes erhob Einwände. Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 macht sie geltend, eine Unterschutzstellung würde einen massiven und unverhältnismässig grossen Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstellen und wäre zudem unzweckmässig. Im Übrigen sei sie der Meinung, dass sich mit der Unterschutzstellung von Bäumen verschiedene staatliche oder dem Staat angehängte Stellen, teure Gärtner und Kommissionen in vermutungsweise grosszügig abzugeltender Form und unzähligen Stunden um Bäume kümmern und betroffenen Grundeigentümern dann unverhältnismässige Kosten auferlegen würden. In Bezug auf den fraglichen Baum selber führt die Grundeigentümerin aus, dieser sei so platziert, dass er die gewerbsmässige Nutzung der Parzelle in keiner Weise hindere, womit davon auszugehen sei, dass jeder vernünftige und verantwortungsvolle Eigentümer diese Stieleiche unberührt lasse. Daher werde beantragt, auf eine Unterschutzstellung zu verzichten. Eventuell aber sei klarzustellen, dass die Unterhaltskosten für den Baum vollumfänglich durch die Stadt zu tragen seien, beim Absterben keine Ersatzpflanzung notwendig sei und Haftungsfragen, welche sich aus einer Unterschutzstellung ergeben würden, von der Stadt zu tragen seien.
5. Eine stichhaltige Begründung für den Standpunkt, dass mit einer Unterschutzstellung ein massiver, unverhältnismässig grosser Eingriff in die Eigentumsfreiheit verbunden wäre, liefert die Grundeigentümerin nicht. Deren eigene Angabe, wonach der fragliche Baum für die (gewerbsmässige) Nutzung der betroffenen Parzelle in keiner Weise hinderlich sei, spricht vielmehr und deutlich für das Gegenteil. Insofern sind keine privaten Interessen auszumachen, die das oben umschriebene öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung dieses wertvollen Baumes überwiegen könnten.

Für die Frage der Tragung der Unterhaltskosten massgebend ist neben dem NHG TG das städtische Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte, nach welchem die öffentliche Hand unter gewissen Voraussetzungen Beiträge an die Erhaltungs-Aufwendungen der Grundeigentümer leistet. Hinzu kommen gegebenenfalls die diesbezüglichen Bestimmungen nach dem kantonalen Wasserbaugesetz (WBSNG, RB 721.1). Diese rechtlichen Grundlagen sind verbindlich, und sie geben – ebenso wie Art. 33 BauR – auch keine Grundlage dafür, einen Ersatzpflanzungs-Dispens zu verfügen.

6. Gemäss TG NHG § 24 ist eine Unterschutzstellung den vom Regierungsrat als rechtsmittelberechtigt bezeichneten Organisationen mitzuteilen.

Vor diesem Hintergrund **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Stieleiche auf der Parzelle Nr. 20021 wird unter Schutz gestellt.

2. Bedingungen:

- a. Die Grundeigentümerin von Parzelle Nr. 20021 hat die Stieleiche zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen gemäss Art. 2 Règlement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte der Stadt Frauenfeld vom 31. März 1999 einer Bewilligung.
- b. Die Schutzanordnungen (Punkte 1 und 2.a.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung. Die Kosten der Grundbuchanmerkung trägt die Stadt Frauenfeld.

3. Es wird keine Gebühr erhoben.

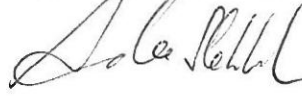
Mitteilung an:

- Hess Immobilien AG, Kirchstrasse 13, 8580 Amriswil (A-Post Plus - Beilagen: 1 Stellungnahme Baumart AG, 1 Stellungnahme Amt für Raumentwicklung, 1 Unterlage der Anhörung)
- Doris Suter, Loorstrasse 16, 5242 Lupfig (Anstösserin - A-Post Plus - Beilagen: 1 Stellungnahme Baumart AG, 1 Stellungnahme Amt für Raumentwicklung, 1 Unterlage der Anhörung)
- Staat Thurgau, c/o Tiefbauamt Kanton Thurgau, Promenade, 8510 Frauenfeld (Hauspost - Einschreiben)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Markus Bürgisser, Wilerstrasse 12, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz TVS, Geschäftsstelle, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Andreas Zwicky, Präsident, Huggenberg 40, 8354 Hofstetten (A-Post Plus)
- WWF-Thurgau, Robin Stacher, Geschäftsführer, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld (Hauspost)
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Werkhof, Ali Sinani (Mailversand)
- Steueramt, Eveline Gubler (Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr (Mailversand)
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:

16. Aug. 2023

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident



Die Stadtschreiberin



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.